

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: KPA, 59. Sitzung am 16.05.13

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/7125](#)  
– schulische Inklusion –

24. Arbeitsgemeinschaft Christlich Demokratischer Lehrer in Hessen (ACDL)	S. 99
25. Deutscher Lehrerverband Hessen (dlh)	S. 101
26. Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 110
27. Hessischer Elternverein e. V.	S. 111
28. Hessischer Philologenverband e. V.	S. 114
29. Hessischer Landkreistag	S. 118
30. Martin-Luther-Schule, Private Schule mit Förderschwerpunkt kranke Schüler/innen	S. 125
31. RCDS, Landesverband Hessen	S. 128
32. Schlossbergschule, Schule mit Förderschwerpunkten emotionale/soziale Entwicklung	S. 130



ACDL Hessen • Frankfurter Straße 6 • 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
z. Hd. Frau  
Michaela Öftring  
Schlossplatz 1- 3  
65183 Wiesbaden

Gerrit Ulmke  
**Landesvorsitzender**  
Gebeschusstraße 56  
65929 Frankfurt  
Tel.: 069/46097799  
Mail: ulmke@acdl.de

11. Mai 2013

## **Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Inklusion der SPD-Fraktion**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – **Drucksache 18/7125**.

Die ACDL Hessen sieht den vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion insbesondere für Menschen mit einer Lernbehinderung als problematisch an.

§ 53 (4) des vorliegenden Entwurfes sieht vor, dass eine Förderung im Schwerpunkt Lernen zukünftig ausschließlich im Rahmen der inklusiven Beschulung erfolgen soll. Damit verwehrt man Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen die Möglichkeit, eine Förderschule zu besuchen. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen in § 49 (2), wonach die Eltern nach wie vor die Möglichkeit haben sollen, ihr Kind an eine Förderschule zu geben.

Entsprechend § 51 (3) sollen Förderschulen die Möglichkeit bekommen, sich in inklusive Schulen umzuwandeln. Auf dem ersten Blick mag diese Regelung sinnvoll erscheinen, da sie den Förderschulen im Sinne einer Profilbildung eine zusätzliche Option bietet. In der Praxis wird aus dieser Option allerdings für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein Zwang, denn § 187 soll um einen Absatz 6 ergänzt werden, wonach diese Schulen für eine Übergangszeit fortgeführt werden können, damit die dort noch vorhandenen und vor dem 01.08.2015 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler ihren Schulabschluss noch an der Förderschule erreichen können.

Dies bedeutet für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, dass sie sich entweder in eine inklusive Schule umwandeln müssen oder aber ab dem 1. August 2015 keine Schüler mehr aufnehmen dürfen. Damit zielt der vorliegende Gesetzesentwurf auf eine Abschaffung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Das Elternwahlrecht zwischen einer inklusiven Beschulung an der Regelschule und dem Besuch einer Förderschule wird folglich ausgehebelt. Dies stellt für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Ausgrenzung dar. Gerade diese Kinder benötigen oftmals kleinere Systeme mit festen Bezugspersonen und einem individuellen Zugang zum Lernstoff.

In diesem Zusammenhang bleibt auch die Frage offen, wie die Umwandlung einer Förderschule zur inklusiven Schule inhaltlich ausgestaltet werden soll: Gibt es dann möglicherweise in unmittelbarer Nachbarschaft einer inklusiv arbeitenden Regelschule noch eine inklusiv arbeitende Förderschule, letztlich also zwei Schulen für dieselbe Zielgruppe? Dies wird auch in Anbetracht der demografischen Entwicklung nicht von Bestand sein. Oder soll es etwa auf der einen Seite Regelschulen geben, die Behinderte inkludieren und auf der anderen Seite Förderschulen, die Nichtbehinderte inkludieren?

Kritisch sind auch § 50 (3) und (4) zu sehen. Es ist zu befürchten, dass hier seitens des Landes mittels finanzieller Anreize bzw. Abstriche starker Einfluss auf die Schulentwicklungsplanung der Schulträger ausgeübt wird und somit eine Auflösung der Förderschulen für den Bereich des Lernens forciert wird.

§ 55 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, dass auch zukünftig die inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule von einer angemessenen räumlichen Ausstattung abhängig gemacht werden kann. Die Abhängigkeit von einer angemessenen personellen Ausstattung ist demgegenüber nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere im Förderschwerpunkt Lernen die Frage nach einer soliden Finanzierung der für eine inklusive Beschulung aller Schülerinnen und Schüler notwendigen zusätzlichen Lehrerstellen.

## **Zusammenfassung**

Der vorliegende Entwurf führt insbesondere im Förderschwerpunkt Lernen zu einer wesentlichen Verschlechterung: Das hervorragend arbeitende Förderschulsystem soll abgeschafft und damit verbunden das Elternwahlrecht massiv eingeschränkt werden. Dies stellt eine Diskriminierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dar.

Deshalb lehnt die Arbeitsgemeinschaft Christlich Demokratischer Lehrer in Hessen den vorliegenden Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion ab.

Mit freundlichen Grüßen



## Deutscher Lehrerverband Hessen (dlh)

Landesvorsitzende  
**Edith Krippner-Grimme**

An den Eichen 8, 34599 Neuental  
 Telefon: 06693-1420 – Fax 06693-1394  
 e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



12.05.2013

Zunächst bedankt sich der dlh ausdrücklich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

### **Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen**

Die grundlegende Position des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zur Frage der Regelung der schulischen Inklusion bildet sich ab in der Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Lehrerverbandes vom April dieses Jahres und im Grundsatzpapier des Deutschen Philologenverbandes zum Thema Inklusion, beschlossen vom Bundesvorstand am 23. April 2010 in Fulda. Beide Papiere sind deshalb als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt.

Der dlh begrüßt, dass mit der Einbringung dieses Gesetzentwurfes erneut verdeutlicht wird, dass für die Umsetzung der schulischen Inklusion eine Aufstockung der vom Land und den Schulträgern zur Verfügung gestellten Mittel zur Verbesserung der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung der Schulen dringend erforderlich ist.

Der im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Grundansatz – insbesondere der vorgesehene Weg eines Zurückfahrens und letztendlich Auflösens der u.E. bewährten Förderschulen in Hessen – ist in vielen Aspekten nicht kompatibel mit den Grundpositionen des Deutschen Lehrerverbandes und seiner Mitgliedsverbände.

#### **Der dlh lehnt daher den Gesetzentwurf in dieser Form ab:**

- Inklusion ist Querschnittsaufgabe der Gesellschaft, damit Aufgabe jeder Bildungseinrichtung und damit auch der Einzelschule, welcher Schulform auch immer. Die Frage eines neuen ‚Schulsystems‘ oder die Forderung danach stellt sich daher nicht. Die Frage des Schulbesuchs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen muss stets im Einzelfall mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung an der allgemeinen Schule oder der Förderschule entschieden werden; gerade angesichts der Vielfalt der möglichen Beeinträchtigungen, der Vielfachbehinderung oder

der Schwerstbehinderung hält der dlh den Erhalt und Ausbau der spezialisierten Förderschulen für unverzichtbar.

- Die weiterführende allgemeine Schule wie die berufliche Schule führen zu einem definierten Abschluss, d.h. im Fachunterricht müssen von Jahr zu Jahr vorgegebene Ziele als Voraussetzung für das Lernen in der nächsten Klassenstufe erreicht werden. Dies setzt für die inklusive Beschulung voraus, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in einem hohen Maße auch zielgleich unterrichtet werden können, eine Nur-Betreuung oder Aufbewahrung wird dem Bildungsauftrag nicht gerecht.
- Die Aufhebung des Ressourcenvorbehalts für die Umsetzung der inklusiven Beschulung in der allgemeinen Schule ist unrealistisch, denn die Einzelschule wird nicht auf jede Beeinträchtigung/Behinderung der zu beschulenden betroffenen Kinder und Jugendlichen adäquat reagieren und ausgestaltet werden können; ein solcher Ansatz bleibt letztlich in einer ‚Inklusion light‘ stecken. Es bedarf vielmehr vor Ort jeweils einer Absprache und eines Planes, welche allgemeine Einzelschule schwerpunktmäßig welche Kinder/Jugendlichen mit bestimmten Beeinträchtigungen/Behinderungen beschult, damit die passende Raum- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt werden und die Bildungsarbeit verlässlich und in Kooperation mit einem festen Partner aus dem Bereich der Förderschulen entwickelt werden kann.

Bezüglich der Spezifika der Regelung der schulischen Inklusion in den verschiedenen Schulformen verweise ich auf die Positionen/Stellungnahmen der Mitgliedsverbände des dlh.

Mit freundlichen Grüßen



(Edith Krippner-Grimme, Landesvorsitzende)



## **Position des Deutschen Philologenverbands zum Thema „Inklusion“**

### **1. Zur UN-Konvention**

Im März 2009 ist die Bundesregierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beigetreten. Artikel 24 dieser Konvention besagt, dass auch Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung haben. Ein Recht ohne Wenn und Aber. Wird dieses Recht umgesetzt, muss auch gewährleistet sein, dass "Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen abgehalten werden".

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung hat eine öffentliche Kontroverse eingesetzt, die teils mit sachlichen, teils mit ideologisch überzogenen Argumenten geführt wird. Es geht so weit, dass manche Inklusions-Befürworter die UN-Konvention im politischen Diskurs dazu benutzen, die Abschaffung des mehrgliedrigen Schulsystems, die Abschaffung unserer Sonder- und Förderschulen, die Abschaffung der Gymnasien bzw. deren Verkürzung auf zwei Jahre, eine Einheitsbesoldung für alle Lehrkräfte, kurz die Einheitsschule für alle zu fordern. Von alledem aber ist in der UN-Konvention nichts zu lesen.

Um den Anspruch und die Bedeutung der UN-Konvention richtig einzuschätzen, muss man wissen, dass weltweit 98 Prozent der Menschen mit Behinderungen bis heute keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben. Die UN-Konvention ist vor diesem Hintergrund ein entscheidender Schritt nach vorn. Sie nimmt die unterzeichnenden Staaten in die Pflicht, Menschen mit Behinderung über Teilhabe an der Bildung eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Deutschland hat dies mit seinem vielgliedrigen Schulsystem bereits umgesetzt.

### **2. Zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Deutschland**

Aus der Sicht des Deutschen Philologenverbandes spricht alles dafür, Kinder mit Behinderungen in deren eigenem Interesse dort zu fördern, wo dies mit den besten Erfolgsaussichten geschehen kann. Dafür kann im Einzelfall, das heißt je nach Art und Grad der Behinderung, die allgemein bildende Schule oder aber die Sonder- und Förderschule die beste Lösung sein. Möglichst viele Kinder mit körperlichen Handicaps, die geistig dazu in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, sind selbstverständlich in die allgemein bildende Schule, auch in die Gymnasien aufzunehmen, und dies darf nicht an unzulänglichen Rahmenbedingungen, zum

Beispiel nicht vorhandenen Aufzügen oder behindertengerechten Sanitäreinrichtungen scheitern.

Indessen: Wer nur einen Tag in einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte oder einer Tagesförderstätte für Schwerstbehinderte zugebracht hat, weiß, dass es auch Fälle von Schwerstmehrfachbehinderung, Schwerstbehinderung, geistiger Behinderung mit individuellem Förder- und Pflegebedarf gibt, dem in der Regel nur eine Sonder- und Förderschule mit fachlich qualifizierten Lehrkräften und zusätzlichem Fachpersonal sowie Spezialeinrichtungen entsprechen kann.

Es gibt deshalb nicht wenige Eltern, die sich aus vielerlei Gründen für die Sonder- und Förderschule entscheiden und diese unbedingt erhalten wollen: wegen der hohen fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte, ihren diagnostischen, medizinischen und entwicklungspsychologischen Kenntnissen, aber auch wegen der besonderen Förderung in Klassen mit extrem niedrigen Schülerzahlen, der vorhandenen Spezialausstattung für Diagnose, Therapiemöglichkeiten und medizinische Betreuung, des Zusammenseins mit ähnlich behinderten Kindern, des Schonraums, den die Schule bietet, der Gewissheit guter Versorgung und Unterstützung. Nur durch eine so spezifische Förderung wird die bestmögliche gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet. Dies sind Vorteile, die eine "Schule für alle" bei realistischer Einschätzung der Möglichkeiten nicht bieten kann.

### **3. Elternwahlrecht**

Ein Aspekt von besonderem Gewicht ist in den aktuellen Kontroversen, dass viele Inklusionsbefürworter das Elternwahlrecht de facto abschaffen möchten, indem die Möglichkeit der Schulwahl, konkret der Sonder- und Förderschule, ausgeschlossen wird. Für das Elternwahlrecht gibt es gute Gründe, denn in der Regel wissen die Eltern, in welcher Schulart ihr Kind am besten gefördert werden kann. Eine einzelfallbezogene Beratung muss aber in jedem Fall erfolgen.

### **4. Lernzieldifferenzierter Unterricht je nach Bildungsauftrag**

Von den Vertretern einer "totalen Inklusion", der "Schule für alle", wird als methodisches Wundermittel der lernzieldifferenzierte Unterricht angepriesen. Das Unterrichten mit individuell unterschiedlichen Lernzielen mag im Kindergarten oder in den ersten Klassen der Grundschule seinen Platz haben, ist dort praktikierbar und wird wegen der extremen Heterogenität der Lerngruppen ohnehin erforderlich sein. Hingegen müssen im Fachunterricht des Gymnasiums und anderer Schularten vorgegebene, standardisierte Lernziele von allen Schülern erreicht werden, weil dies die unabdingbare Voraussetzung für die folgenden Unterrichtseinheiten und das Lernen in der nächsten Klassenstufe ist.

Das Gymnasium hat einen klaren Bildungsauftrag, die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife: Die Schüler sind dazu zu befähigen, den Anforderungen eines Universitätsstudiums zu genügen. Für die Erreichung der Hochschulreife ist ein fester Zeitrahmen vorgegeben. Eine permanente Überforderung von Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht nicht folgen können, ist nicht sinnvoll.

## **5. Ausbildung der Lehrkräfte**

Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen sind sonderpädagogisch besonders ausgebildet und damit bestens geeignet, behinderte Kinder optimal zu fördern. Die sachgerechte Förderung von Schülern mit schweren Behinderungen ist eine schwierige Aufgabe. Sie sollte durch dafür qualifiziertes Lehrpersonal geleistet und kein Spielplatz für fachfremdes Dilettieren sein.

### **Fazit:**

Der Deutsche Philologenverband begrüßt die UN-Konvention und weist darauf hin, dass das deutsche Schulsystem dieser bereits jetzt in hohem Maße gerecht wird durch sein flächendeckendes Angebot mit einer sehr differenzierten, speziellen Förderung in Sonder- und Förderschulen für Menschen mit Behinderungen. Unsere Sonder- und Förderschulen für Behinderte werden zum Wohle der Betroffenen erst dann angeraten, wenn die allgemein bildenden Regelschulen die lernzielgleiche Förderung nicht leisten können oder die Kinder überfordert sind.

Wir missbilligen es, wenn die UN-Konvention als Instrument benutzt wird, um unrealistische Bildungskonzepte oder ideologische Ziele wie die Einheitsschule und die Einheitslehrer durchzusetzen.

Daher empfehlen wir den Erhalt der Sonder- und Förderschulen in guter Qualität. Gleichmaßen setzt sich der Deutsche Philologenverband dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch an Gymnasien unterrichtet werden und dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen verbessert oder neu geschaffen werden, damit eine Integration von Schülern mit Behinderungen, so viel wie sinnvoll ist, gewährleistet werden kann.

Fulda, 23. April 2010

aus FAZ am 12.04.2013

## **Das Ziel ist richtig, doch als Weg kann Inklusion falsch sein**

*Von Josef Kraus*

Seit rund drei Jahren haben wir in Deutschland eine Debatte um „Inklusion“, also um die Beschulung behinderter Heranwachsender im regulären Schulwesen. Dass diese Debatte geführt wird, ist gut; diese Zeitung hat - weil kritisch reflektierend - wiederholt Erhellendes beigetragen. Weniger gut ist, dass der Diskurs um „Inklusion“ in typisch deutscher Manier nicht frei ist von ideologisch angehauchten Instrumentalisierungsabsichten. Womöglich stellt die aktuelle Diskussion auch einen nostalgischen Rückschritt in das Jahr 1973 und die Arbeit des Deutschen Bildungsrates dar. Dieser hatte in seiner radikalen Vision der Errichtung einer flächendeckenden Monopol-Gesamtschule die Integration Behinderter in Regelklassen empfohlen und das Sonderschulwesen radikal in Frage gestellt. Kennzeichnend für Stand und Niveau der aktuellen Diskussion um die Inklusion ist auch, dass hier schulpolitisch erneut die zweiten und dritten Schritte vor den ersten gemacht werden, dass also Fragen der Lehrerversorgung, der Lehrerbildung usw. bereits in Angriff genommen werden, ehe überhaupt ein Konsens hergestellt ist, wann für wen in welcher Form Inklusion sinnvoll ist.

Der bloße Hinweis, die im Jahr 2006 verabschiedete und 2009 von Deutschland ratifizierte UN-Konvention mit dem Titel „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ schreibe Inklusion vor, reicht als Basis für die Umsetzung von Inklusion nicht aus. Zu oft wird übersehen, dass die UN-Konvention keinerlei Passus enthält, mit dem die Beschulung in Förderschulen als Diskriminierung betrachtet würde. Im Gegenteil: Artikel 5 (4) der UN-Konvention spricht davon, dass „besondere Maßnahmen ... zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen“ nicht als Diskriminierung gelten. Und auch Artikel 24 der Konvention spricht nicht von einem inklusiven einheitlichen Schulwesen. In diesem Sinne hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) 2010 erfreulich eindeutig geäußert: „Die Behindertenrechtskonvention macht keine Vorgaben darüber, auf welche Weise gemeinsames Lernen zu realisieren ist. Aussagen

zur Gliederung des Schulwesens enthält die Konvention nicht.“

Trotzdem tun viele, ja ganze Bundesländer, so, als wäre die Existenz deutscher Förderschulen ein Verstoß gegen die UN-Konvention. Die UN-Konvention verlangt aber keineswegs die Schließung von Förderschulen. Gottlob! Denn das deutsche Förderschulwesen ist einmalig. Deutschland hat im allgemeinbildenden und im beruflichen Sektor weltweit eines der funktionsfähigsten Systeme der Sonder- und Förderpädagogik. In Deutschland ist dies - anders als in vielen anderen Ländern - selbstverständlicher Bestandteil eines modernen Rechts- und Sozialstaates.

Derzeit besuchen in Deutschland rund 365.000 Heranwachsende (davon zwei Drittel männlichen Geschlechts) eine der etwa 3.300 Förderschulen. Bezogen auf den Bereich der allgemeinbildenden Schulen sind dies laut Statistischem Bundesamt 4,2 Prozent aller Schüler und damit vergleichbare Größenordnungen wie in Finnland (3,8 Prozent), Dänemark (4,4 Prozent) und in der Schweiz (5,4 Prozent). Rund 43 Prozent der 365.000 deutschen Förderschüler gehen in eine Schule für Lernbehinderte, 16 Prozent besuchen eine Schule für Geistigbehinderte, 8 Prozent eine Schule für Sprachbehinderte, 12 Prozent eine Schule für Verhaltensauffällige, 6 Prozent eine Schule für Körperbehinderte, jeweils ein bis drei Prozent eine Schule für Sehbehinderte oder für Gehörlose/Schwerhörige. Die Förderschüler werden von knapp 72.000 Lehrern unterrichtet. Im Schuljahr 2010/2011 wurden 79 Prozent der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen unterrichtet (2000/2001 waren es noch 88 Prozent). Ansonsten ist die Inklusionsrate sehr abhängig von der Altersstufe: In Kindertagesstätten beträgt sie gut 60 Prozent, in Grundschulen rund ein Drittel und in weiterführenden Schulen rund 15 Prozent.

Warum es die hochdifferenzierten, höchst individuell fördernden und von hochprofessionellem Lehrpersonal geführten Förderschulen wegen der UN-Konvention zukünftig nicht mehr oder kaum noch geben soll, erschließt sich keiner nüchternen Betrachtung, zumal man in Deutschland durchaus wissenschaftlich begleitete Erfahrungen mit Inklusion gemacht hat und Fragen der Inklusion auch juristisch intensiv beleuchtet worden sind. Im Herbst 1997 etwa war die Frage "Integration oder Separation" verfassungsrechtlich relevant geworden. Das Land Niedersachsen hatte eine körperlich und motorisch mehrfach behinderte Schülerin gegen den Wunsch der Eltern aus der fünften Klasse einer Gesamtschule in eine Sonderschule überwiesen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte dieses Vorgehen und kam 1997 zu dem Urteil: Die Überweisung an eine Sonderschule stelle nicht schon für sich eine Benachteiligung dar. Eine solche sei nur gegeben, falls die Unterrichtung im Regelschulsystem möglich sei, der dafür vorhandene Personal- und Sachmittelbedarf bestritten werden könne und schutzwürdige Belange Dritter nicht

entgegenstünden.

Auch der praktische Erfolg der inklusiven Beschulung stellte sich bislang in der Empirie als gering dar. Bezeichnend ist der wissenschaftliche Bericht, den die "Arbeitsstelle Integration" am Institut für Behindertenpädagogik der Universität Hamburg über das Modell "Die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt" erstellte. Die Untersuchung, deren Ergebnisse 1998 publik wurden, dämpfte viele Hoffnungen. Im Gegenteil. Die Kernaussagen über den Erfolg "Integrativer Regelklassen" (IR), das heißt von Klassen mit heterogener, also behinderter und nichtbehinderter, Schülerschaft, sind eindeutig: "Auch im IR-System ist es trotz der sonderpädagogischen Ressourcen nicht gelungen, das Auseinanderklaffen der Leistungsschere aufzufangen." Und: "Es muss konstatiert werden, dass die Integration im Schulversuch nicht zur Reduzierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Ende der Grundschulzeit geführt hat."

Die differenzierte und höchstindividuelle Beschulung eines behinderten Kindes in einer spezialisierten Förderschule ist einem inklusiven Ansatz also in vielen Fällen überlegen. Die Behauptung, dass einheitliche Schulsysteme einen erfolgreichen Umgang mit Heterogenität belegt hätten und dass diese Erfahrung auch für inklusive Bildung gelten könne, ist nicht belegt. Vielmehr gilt: Die integrative Beschulung ist nicht per se humaner, demokratischer und effektiver. Es zeigt sich wie in allen Bereichen allgemeiner und beruflicher Bildung: Je homogener eine Lerngruppe, desto individueller ist die Betreuung und desto größer sind die Fortschritte im kognitiven und im affektiven Lernbereich.

Zurück zum Grundsätzlichen: Ehe man sich an die praktische Umsetzung der Inklusion macht, sollte man unterscheiden zwischen Inklusion als Ziel und Inklusion als Weg. Das Ziel jeder behindertenpädagogischen Maßnahme ist unumstritten: Es geht um die berufliche und soziale Eingliederung dieser jungen Menschen. In vielen Einzelfällen aber kann Inklusion der falsche Weg dorthin sein.

Vor allem muss jede Behinderung individuell betrachtet werden, damit bei den betroffenen Kindern nicht am Ende ein Anpassungsdruck und ein Gefühl der Ausgrenzung entstehen. Es muss vermieden werden, dass Schüler mit Anforderungen konfrontiert werden, denen sie nicht gewachsen sind. Es kann keinen Automatismus geben - weder bei der Überweisung in eine Förderschule noch bei der Zuweisung in eine inklusive Klasse. Jede Behinderung ist zu spezifisch, als dass man auf differenzierte Diagnostik und Entscheidung verzichten könnte. Der Förderbedarf eines Kindes mit Trisomie 21 ist ein völlig anderer als der eines seh-, hör- oder motorisch beeinträchtigten Kindes.

Wenn eine Behinderung bzw. Beeinträchtigung mit Hilfe technischer

oder baulicher Mittel (Digitalisierung des Unterrichtsgeschehens, Aufzüge in Schulgebäuden, zusätzliche Räume usw.) bzw. mit Hilfe zusätzlicher Fachkräfte kompensiert werden kann, steht einer Inklusion nichts im Wege. Anders stellen sich die Möglichkeiten der Inklusion bei verhaltensauffälligen oder kognitiv beeinträchtigten Schülern dar.

Inklusion ist nur dann im Interesse des Kindeswohls, wenn begründete Aussichten bestehen, dass ein Schüler das Bildungsziel der betreffenden Schulform - durchaus auch mittels Nachteilsausgleich - erreichen kann und die Regelklasse durch die Inklusion nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Es ist richtig, dass Nichtbehinderte einen Gewinn haben von der Begegnung mit Behinderten. Ein Mehr an Gemeinsamkeit von behinderten und nicht behinderten Menschen ist in allen gesellschaftlichen Bereichen denkbar, im Bildungsbereich sehr wohl wünschenswert. Dieses Mehr ist aber nur möglich, wenn die Wege der Inklusion vom Kindeswohl ausgehen sowie realistisch und frei von plumpen Egalisierungsabsichten sind. Es sollte der Grundsatz gelten: So viel Inklusion wie möglich – so viel Differenzierung wie nötig!

DER BEAUFTRAGTE  
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland

Herrn Vorsitzenden des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
MdL Dr. Michael Reuter  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

08.05.2013

**Betr.:** Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung  
schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucksache 18/7125

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,

die Evangelischen Kirchen in Hessen danken für die Übersendung des  
Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung  
schulischer Inklusion in Hessen.

Die in dem Gesetz vorgesehene Änderung des Hessischen Schulgesetzes in § 171  
Abs. 4 (Genehmigung von Ersatzschulen) veranlasst mich darauf hinzuweisen, dass  
Inklusion im Rahmen der pädagogischen, personellen und baulichen Möglichkeiten  
bereits jetzt an den Schulen in evangelischer Trägerschaft praktiziert wird und  
evangelischem Schulprofil entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Hessischer Elternverein e.V.  
 Stellungnahme  
 zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
 Drucksache 18/7125

Uns allen muss daran gelegen sein, Kinder mit Behinderungen so weit wie irgend möglich am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben zu lassen. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam zu unterrichten und erziehen (inklusive Bildung) setzt Ungleiches gleich und blendet die Realität aus. Kinder mit Behinderungen brauchen eine besondere Fürsorge und besonderen Schutz von Anbeginn der Behinderung an. Sie lediglich als „anders“ zu bezeichnen, ist eine unberechtigte Minderbewertung ihrer sie belastenden Behinderung.

Die Behindertenrechtsvereinbarung der Vereinten Nationen von 2006 (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) zielt mit dem Schlüsselwort „Inklusion“ auf die Einbeziehung aller Menschen mit und ohne Behinderungen in alle gesellschaftlichen Zusammenhänge. Dieses allgemeine Ziel ist in Deutschland unstrittig (schwelfenfreie Zugänge usw.).

Die Forderung nach „Inklusion“ im Schulwesen kommt vorrangig nicht von Behinderten oder deren Eltern, sondern häufig von Organisationen und Gruppierungen. Gefordert wird die Aufnahme aller behinderten Kinder in die Regelschulen.

Schon seit Jahrzehnten gibt es den „Gemeinsamen Unterricht“ (GU) für Kinder mit und ohne Behinderungen in Grundschulen.

GU konnte und kann gut gelingen, wenn die schulische Leistungsfähigkeit der Kinder annähernd vergleichbar (lernzielgleich) ist. Das bedeutet, dass eine zielgleiche Förderung im Unterricht stattfindet.

GU in der heute praktizierten Form fördert die gegenseitige Rücksichtnahme, hingegen kann beim aufgezwungenen GU hiervon keine Rede sein. Störungen und Verzögerungen sind eine Folge. Kinder, die zieldifferenziert unterrichtet werden, können durch tägliche Konfrontation mit Ihrem Anderssein und ihrer gefühlten Unzulänglichkeit schweren Schaden an Selbstvertrauen und Lebensmut erleiden.

Mit dem neu eingeführten Begriff „Inklusion“ wird auch „zieldifferenzierte“ Förderung angestrebt. Z.B. dürfen Kinder mit schwerer geistiger Behinderung eine Gymnasialklasse besuchen, auch wenn für sie das Abitur unerreichbar ist.

Die Verfechter der „Inklusion“ leiten aus der Vereinbarung der Vereinten Nationen über die Rechte Behinderter fälschlicherweise ein Recht für jedes behinderte Kind auf einen Platz in einer Regelschule ab. Den Vereinten Nationen geht es jedoch um ein Recht auf Bildung für jedes Kind, das in vielen Ländern der Welt überhaupt nicht gewährleistet ist und dort Behinderte diskriminiert. Artikel 5 der Vereinbarung besagt, dass alle besonderen Maßnahmen, die den Zugang Behinderter zu den allgemeinen Angeboten der Gesellschaft ermöglichen oder beschleunigen, nicht als diskriminierend gelten. Von diesem Artikel 5 wird unser bewährtes, hochqualifiziertes Förderschulsystem erfasst, das genau das Gewünschte leistet. (Kleine Lerngruppen, zweckdienliche technische und bauliche Ausstattung).

Durch Kooperation mit weiterführenden Einrichtungen, z. B. Behindertenwerkstätten werden bei uns vielen Behinderten Wege zu Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit und einem selbstbestimmten Leben eröffnet.

Die VN-Behindertenrechtskonvention erfordert keine Änderungen der in Hessen bestehenden Förderung von Kindern mit Behinderung.

Zu recht hat die Bundesregierung bereits am 17.07.2009 erklärt : „ Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Vertragsausschuss der Länder festgestellt, dass die innerstaatliche Rechtslage den Anforderungen des VN-Übereinkommens entspricht.“

Die VN-Behindertenrechtskonvention von 2006 behandelt zu Anfang allgemeine Grundsätze. Einen dieser Grundsätze enthält Artikel 5 über Gleichheit und Nicht-Diskriminierung („Equality and Non-Discrimination“): „Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung auf Grund einer Behinderung und garantieren behinderten Menschen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen“ (Nr. 2). Unter Nr. 4 von Artikel 5 wird weiter ausgeführt : „Specific measures which are necessary to accelerate or achieve de facto equality of persons with disabilities shall not be considered discrimination under the terms of the present convention“. Das heißt: „Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der De-facto Gleichberechtigung behinderter Menschen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens“ (beide deutschen Textstellen übernommen aus der Arbeitsübersetzung der Bundesregierung). Daraus folgt: Vorkehrungen zugunsten behinderter junger Menschen mit dem Ziel, sie in ihrer spezifischen Behinderung zu behandeln und fördern, um diese so weit wie möglich auszugleichen bedeuten aus diesen Gründen keine Diskriminierung. Die Förderschulen im deutschen Bildungssystem sind besondere Maßnahmen im Sinn von Art. 5 der VN-BRK, so dass die Forderungen aus Art. 24 der Konvention, der Bildung betrifft, bereits als erfüllt anzusehen sind. Die Verfechter von Inklusion im Schulwesen und der Abschaffung der Förderschulen stützen sich ausschließlich auf Art. 24 und übergehen Artikel 5 der VN-BRK geflissentlich !

Der Begriff „Inklusives Bildungssystem“ für die Aufnahme aller Behinderten Kinder in die allgemeinbildenden Schulen ist eine neudeutsche Prägung. Aus der VN-Konvention folgt nur, dass auch alle Kinder mit Behinderungen Zugang zu den öffentlichen Schulen haben müssen. Dies ist in Hessen gegeben, alle diese Kinder unterliegen sogar der Schulpflicht. Es ist offenkundig, dass sich die VN-Konvention nicht mit innerstaatlichen Organisationsformen beschäftigen kann.

Es ist gleichfalls offenkundig, dass eine Förderung von Kindern mit Behinderungen in einer Förderschule speziell für die Art deren Behinderung und mit speziell für diese Art ausgebildeten Sonderpädagogen zeitlich und sachlich mehr Unterstützung bieten kann als eine allgemeinbildende Schule mit stundenweisem Einsatz von Sonderpädagogen. Auf die Art der Behinderung der Kinder wird dabei nicht Rücksicht genommen werden. Wie soll beispielsweise ein Sonderschullehrer mit der Spezialausbildung für Verhaltensstörungen Sprachbehinderten helfen können?

Bekannt ist, dass Sonderpädagogen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Nur sie haben in einem Hochschulstudium die Befähigung erworben, mit Kindern bestimmter Behinderungen fachgerecht umzugehen und sie bestmöglich zu einem Leben in unserer Gesellschaft hinzuführen.

Die Behauptung, Kinder mit Behinderung würden in den allgemeinbildenden Schulen im Gemeinsamen Lernen besser gefördert, steht auf tönernen Füßen. Gewiss, gut ausgestattete Modellschulen können dies schaffen. Voraussetzung ist jedoch zusätzlich eine entsprechende Motivation von Lehrkräften, Mitschülerinnen, Mitschülern und Eltern. Solche Motivation, die hohen Einsatz bedingt, ist jedoch nur an wenigen Schulen gegeben, kann nicht durch Gesetz festgelegt und erst recht nicht im Alltag erzwungen werden.

Besondere sonderpädagogische Förderung für einzelne Kinder in der allgemeinen Schule zeigt allen Mitschülern deren „Anderssein“ in einem nicht positiv einzuschätzenden Sinn. Es rückt diese Kinder in ein Abseits. Schon jetzt werden sehr viele Schulen nicht mit dem Mobbing unter ihrer Schülerschaft fertig. Wie wenig rücksichtsvoll ist es, Kinder mit Behinderung möglichen derartigen Anfeindungen auszusetzen?

Die Lehrkräfte sind mit der Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen meist großen Klassen mehr als ausgelastet, die sie fördern, unterrichten, erziehen und gegebenenfalls auch betreuen sollen. In ihren Kräften ist kein Raum für eine neue Aufgabe, sich der Förderung von Kindern mit Behinderung in den vielen Stunden ohne sonderpädagogische Unterstützung gleichzeitig zu widmen. Nachteile sind unausweichlich. Wen sie treffen, wird im Einzelfall verschieden sein, die Lehrkraft, die Kinder mit Behinderung oder Kinder ohne Behinderung.

Kein Gesetz kann diese Realität ändern – sie ist stärker als Wunschvorstellungen der SPD.

Die Einführung der „Inklusiven Bildung“ kann wegen ihrer Realitätsferne keine qualitativ gleichwertige Förderung der Kinder mit Behinderung gewährleisten.

Und als Beispiel sehen wir, dass Grundschullehrer ein förmliches Feststellungsverfahren auf sonderpädagogischen Förderbedarf nicht einleiten, denn diesen eventuellen „Konflikt“ mit den Eltern kann man sich im „Zeitalter der Inklusion“ ja ersparen. Auf dieses wichtige Diagnoseverfahren wird verzichtet und als selbstverständlich hingestellt, dass Eltern daran ohnehin kein Interesse hätten. So wird Kindern die ihnen zustehende Förderung versagt, Förderschulen bekommen keinen Nachwuchs mehr und werden in der Folge zum Teil geschlossen, unsere hochqualifizierte sonderpädagogische Förderung und ihre Tradition sterben aus.

Die Überbetonung des „sozialen Lernens“ durch die Gemeinsamkeit soll verschleiern, dass die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes sich verschlechtert.

Im vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Entwicklung beinahe wie selbstverständlich festgeschrieben werden.

Der Hessische Elternverein lehnt den Entwurf in weiten Teilen ab und bittet die Verantwortlichen um Überarbeitung.

Claudia Kott, Vorsitzende  
Im Mai 2013



Hessischer Philologenverband • Schlichterstraße 18 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

10. Mai 2013

**Stellungnahme des Hessischen Philologenverbandes (HPHV)  
zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung  
schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucks. 18/7125**

**Zum Problemvortrag:**

**A. Problem**

Der Hessische Philologenverband widerspricht dem Problemvortrag mit Entschiedenheit: Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird in Hessen angemessen und verantwortungsvoll umgesetzt. Tatsächlich wird das Land Hessen durch die UN-Konvention unter keinen weitergehenden Handlungszwang gesetzt, denn die Forderungen der UN-Konvention sind in Hessen seit Jahrzehnten erfüllt. Das in der UN-Konvention geforderte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung ist in Hessen seit Jahrzehnten umgesetzt, denn die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sind schulpflichtig. Und die Forderung der UN-Konvention, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen“ werden dürfen, ist ebenfalls umgesetzt, denn die Förderschulen mit ihren speziell ausgebildeten Lehrkräften sind Teil des allgemeinen Bildungssystems in Deutschland. An keiner Stelle wendet sich die UN-Konvention gegen Förderschulen – im Gegenteil: Die UN-Konvention bekennt sich in Art. 24(2) zu dem Ziel, dass „in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten“ werden.

Der Problemvortrag wendet sich ferner gegen den Ressourcenvorbehalt. Auch hier widerspricht der HPhV mit Entschiedenheit: Der Ressourcenvorbehalt ist unverzichtbar. Es wäre unverantwortlich, die gemeinsame Beschulung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung an allgemeinen Schulen auszuweiten ohne die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen. Dies betrifft die zusätzliche personelle Unterstützung der Lehrkräfte, die Ermöglichung kleinerer Klassen und den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen

Hessischer Philologenverband e.V.

Geschäftsstelle  
Schlichterstraße 18  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 06 11 / 30 74 45  
Fax: 06 11 / 37 69 05

Internet: [www.hphv.de](http://www.hphv.de)  
Kontakt: E-Mail: [hphv@gno.de](mailto:hphv@gno.de)  
Bürozeiten  
Mo. – Do. 8<sup>00</sup> – 16<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 8<sup>00</sup> – 15<sup>00</sup> Uhr

Geschäftsführer/Justiziar

RA Stephan F. Dietz  
  
Sprechzeiten  
Di. – Do. 9<sup>00</sup> – 15<sup>00</sup> Uhr

1. Vorsitzender

Dr. Knud Dittmann  
  
Gewerkschaft der Gymnasiallehrer im  
Deutschen Beamtensbund, Landesbund Hessen (dbb)  
Landesverband im Deutschen Philologenverband (DPHV)  
Mitglied im Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

ebenso wie die Bereitstellung der erforderlichen räumlichen und sächlichen Ausstattung durch die Schulträger. Der HPhV prognostiziert, dass die finanzielle Situation des Landes Hessen ebenso wie der Schulträger der Ausweitung der inklusiven Beschulung enge Grenzen setzen wird, wenn diese denn verantwortungsvoll und am Wohle des einzelnen Kindes orientiert ausgestaltet werden soll.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Der HPhV wäre sehr interessiert an näheren Erläuterungen, zu wessen Lasten „die Umschichtung im System befindlicher Ressourcen“ erfolgen und auf welche Weise die „Bereitstellung zusätzlicher Mittel“ zustande kommen soll.

### **Zur Begründung - A. Allgemeiner Teil**

Die Formulierung, dass „die schulische Bildung in Hessen“ dazu führe, „dass die Kinder von Beginn an in Bildungsgewinner und Bildungsverlierer aufgeteilt werden“, hält der HPhV für falsch und irreführend. Sie berücksichtigt nicht die vielfältigen Wege, die zu schulischen Abschlüssen führen, sowie die immer wieder sich bietenden Anschlussmöglichkeiten. So erreicht in Deutschland ca. ein Drittel der Schüler/innen mit einem Hauptschulabschluss anschließend den Realschulabschluss, und ca. ein Drittel der Schüler/innen mit Mittlerem Abschluss erreicht das Abitur. Ebenso bleibt in der in Rede stehenden Formulierung die duale Ausbildung außerhalb der Betrachtung. Auch dass 46% derer, die eine Hochschulzugangsberechtigung haben, diesen nicht über das Gymnasium, sondern über andere Schullaufbahnen erworben haben, entlarvt das Gerede von der frühzeitigen „Selektion“ als haltlos.

Zutreffend ist, dass - wie überall in der Welt - „der soziale Status der Eltern über die Bildungschancen der Kinder“ (mit)entscheidet. Die Unterschiede, die daraus resultieren, ob ein Kind aus einem bildungsnahen oder einem bildungsfernen Elternhaus kommt, haben indessen nichts mit dem Schulsystem zu tun und können auch nicht durch eine „Gemeinschaftsschule“ (s. Fend-Studie) oder „längeres gemeinsames Lernen“ egalisiert werden, sondern nur durch Maßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung.

### **Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des HSchG im Einzelnen:**

zu §49:

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollten nach Überzeugung des HPhV in ihrem eigenen Interesse dort gefördert werden, wo dies mit den besten Erfolgsaussichten geschehen kann. Hierfür kann im Einzelfall – je nach Art und Grad der Behinderung – die allgemeine Schule oder die Förderschule die beste Lösung sein. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit körperlichen Handicaps, die geistig dazu in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, sind selbstverständlich möglichst in die allgemeine Schule, auch in die Gymnasien aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen, z. B. Aufzüge und behindertengerechte Sanitäranlagen, sind einzurichten.

Es gibt jedoch nicht wenige Eltern, die sich – ja nach Art und Grad der Behinderung ihres Kindes – aus vielerlei Gründen für die Förderschule entscheiden und diese unbedingt erhalten wissen wollen: wegen der hohen fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte, ihrer diagnostischen, medizinischen und entwicklungspsychologischen Kenntnisse, aber auch wegen der

besonderen Förderung in Klassen mit sehr niedrigen Schülerzahlen, der besonderen Spezialausstattung für Diagnose, Therapiemöglichkeiten und medizinische Betreuung, des Zusammenseins mit ähnlich behinderten Kindern, des Schonraums, den die Schule bietet, der Gewissheit guter Versorgung und Unterstützung. Dies sind Vorteile, die eine „Schule für alle“ bei realistischer Einschätzung der Möglichkeiten nicht bieten kann.

Der HPhV hält deshalb den Fortbestand der Förderschulen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Kinder und Jugendlichen für unabdingbar.

Dass §49(2) des vorliegenden Gesetzentwurfs vorsieht, dass „dem Wunsch der Eltern auf sonderpädagogische Förderung in Förderschulen“ zu entsprechen sei, findet die Zustimmung des HPhV; allerdings entspricht dies bereits der bisherigen Praxis.

Dass der vorliegende Gesetzentwurf jedoch – ungeachtet der Frage, ob die notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen gegeben sind – den Anspruch auf die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen festschreibt, hält der HPhV für unverantwortlich; er lehnt deshalb den Gesetzentwurf ab.

zu §§ 50/51:

Der HPhV vermag nicht zu erkennen, dass die für die vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel, sofern sie verantwortbar und am Wohl des einzelnen Kindes orientiert umgesetzt werden sollen, vorhanden sind.

zu §53(1):

Die hier langfristig – für den Fall der „Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems“ – angekündigte Schließung von Förderschulen lehnt der HPhV ab (Begründung: s. o.).

zu §53(3/4):

Der HPhV lehnt die Einführung eines lernzieldifferenzierten Unterrichts im Gymnasium und in gymnasialen Bildungsgang ab.

Im Fachunterricht des Gymnasiums müssen vorgegebene, standardisierte Lernziele von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden, weil dies die unabdingbare Voraussetzung für die folgenden Unterrichtseinheiten und das Lernen in der nächsten Klassenstufe ist. Auch muss gymnasialer Unterricht spezifischen Bildungsstandards und Kompetenzerwartungen sowie den Anforderungen zentraler Abschlussprüfungen gerecht werden.

Das Gymnasium hat einen klaren Bildungsauftrag: die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife. Die Schüler/innen sind dazu zu befähigen, den Anforderungen eines Universitätsstudiums zu genügen. Für die Erreichung der Hochschulreife ist ein fester Zeitrahmen vorgegeben. Eine permanente Überforderung von Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht nicht folgen können, ist nicht sinnvoll.

### **Fazit:**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll offenbar ein weiteres, aus Sicht des HPhV nicht verantwortbares Bildungsexperiment einläuten,

- für das erkennbar die erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen,
- das ideologisch begründet ist,

- das das langfristige Ziel verfolgt, das bestehende Angebot an Förderschulen mit besonders ausgebildeten und hervorragend qualifizierten Lehrkräften sowie auf die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderungen abgestimmter Spezialausstattung abzuschaffen
- und das aus all diesen Gründen sich nicht vorrangig am Wohl des einzelnen Kindes orientiert.

Der Gesetzentwurf steht damit nach Auffassung des HPhV im Widerspruch zur UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die in Art. 7(2) festhält:  
**„Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“**



Dr. Knud Dittmann



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
z.H. Frau Geschäftsführerin  
Michaela Öftring  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 08.05.2013  
Az. : Wo/re 200.02

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) - Drucks. 18/7125**

Ihr Schreiben v. 12.04.2013, Az I A 2.8

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) - Drucks. 18/7125 zugeleitet und die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

### **A. Allgemein**

#### **1. Grundsatzposition des Verbandes zur Inklusion**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 26. März 2009 auch für Deutschland verbindlich geworden ist. Mit der Ratifikation hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, einen Prozess zur Umsetzung in Gang zu setzen und Maßnahmen zur Realisierung der festgeschriebenen Rechte zu ergreifen.

Artikel 24 regelt im Grundsatz das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an Bildung. Da das Bildungswesen in Deutschland der Kulturhoheit der Länder untersteht, erfordert dies auch in Hessen eine Anpassung des Schulgesetzes mit dem Ziel einer schrittweisen Aufgabe des bisherigen Systems von speziell ausgestatteten Förderschulen zugunsten einer inklusiven, d.h. grundsätz-

lich gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen.

**Der Ansatz der VN-BRK ist gesellschaftspolitisch zu begrüßen.** Von der Umsetzung des Artikels 24 kann das gesamte Gesellschaftssystem profitieren: Durch gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung an „*einer Schule für alle*“ kann die kognitive und sozioemotionale Entwicklung gefördert, die soziale Integration von Menschen mit Behinderung unterstützt und wechselseitige Akzeptanz aufgebaut werden. Vermittelt würde, welche Chancen und Potenziale in der Unterschiedlichkeit liegen und welchen Gewinn sie für unsere Gesellschaft haben. Im gemeinsamen Unterricht würde Verschiedenheit und Vielfalt zur Normalität.

**Die tatsächliche Umsetzung des Art. 24 VN-BRK wirft jedoch nach wie vor eine Vielzahl von rechtlichen, organisatorischen und insbesondere finanziellen Fragen auf.**

Ausgangspunkt mit Blick auf die für die Landkreise in ihrer Funktion als Schulträger besonders relevante *Finanzierungsproblematik* ist, dass die Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zur VN-BRK am 30.3.2007 unterzeichnet hat. Für die Ratifikation Deutschlands war nach Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates, also auch Hessens erforderlich.

Mit der Zustimmung des Landes Hessen zur Ratifikation der VN-BRK nach Art. 59 Abs. 2 GG und dem Landtagsbeschluss zur Umsetzung der VN-BRK haben sich das Land Hessen und der hessische Landtag verpflichtet, die Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Hieraus ergibt sich auch eine Finanzierungsverpflichtung, denn es kann nicht sein, dass Bund und Land politische Verträge schließen, die Finanzierung dann aber auf Dritte, nämlich die kommunale Ebene abwälzen.

Infolge der Novellierung des hessischen Schulgesetzes und der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VSOB), die die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben regelt, wurde landesseitig im Jahr 2011 der rechtliche Rahmen geschaffen, „um im Feld der schulischen Bildung die Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zu ermöglichen“.

In Hessen war allerdings bis zu diesem Zeitpunkt ein flächendeckendes System von Schulen für lern-, sinnes-, und körperlich behinderte und kranke Menschen installiert, die der LWV und mithin die kommunale Ebene betreibt. Das System ist in sich schlüssig, es sichert die gesellschaftliche Teilhabe entsprechender Schüler, insbesondere eine professionelle und an die individuellen Bedürfnisse angepasste, optimale Förderung. Die kommunale Ebene hat damit ihre bisher gesetzlich vorgegebene Verpflichtung in ausgezeichneter Weise erfüllt. Durch die Entscheidung des Bundes- und Landesgesetzgebers wurde diese kommunal getragene und grundsätzlich damit bereits einmal finanzierte Aufgabe inhaltlich grundlegend verändert.

Der Hessische Landkreistag steht inhaltlich grundsätzlich im Einklang mit dem Deutschen Landkreistag:

- Eine Ausweitung der inklusiven Beschulung ist grundsätzlich der richtige Ansatz. Für eine Umsetzung auf Ebene der Länder und in den Kommunen muss es aber belastbare Fakten über die Auswirkungen einer vollständigen oder teilweisen inklusiven Beschulung auf Schüler mit und ohne Behinderungen geben.
- *Der notwendige Umbau des Schulsystems muss von den Ländern in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der Schulträger und der Jugend- und Sozialhilfeträger erfolgen. Die zu erwartenden finanziellen Folgen aus diesem Umbau sind im Sinne einer strikten Konnexität umzusetzen; insbesondere darf es keine Verlagerung von Aufgaben und Kosten zulasten der Eingliederungshilfe geben.*
- *Bei der Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention werden noch zahlreiche konkrete Fragen zu beantworten sein. Ein wesentliches Problem wird sein, in welcher Zahl und für welche Behinderungsformen es auch zukünftig Förderschulen geben wird. Ein System einer gesonderten Beschulung für bestimmte Formen der Behinderung wird auch künftig erforderlich sein.*

## **2. Allgemeine Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf, Drucks. 18/7125**

Auf dem Deckblatt zu dem Gesetzentwurf formuliert die SPD-Fraktion wie folgt:

*„A. Problem*

*Die Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung kommt an hessischen Schulen nicht voran. Wesentliches Hindernis ist der sogenannte Ressourcenvorbehalt im Gesetz....“*

Diesen Ressourcenvorbehalt sieht § 51 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz sieht derzeit wie folgt vor: *„Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“*

Festzuhalten ist hierzu zunächst, dass sich trotz der erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten und der unregelmäßigen Beteiligung der Landesseite nach derzeitiger Information kein Schulträger der Umsetzung der Inklusion verweigert hat. Dem Verband ist bislang kein Fall bekannt, dass eine inklusive Beschulung aufgrund einer fehlenden Finanzierung der kommunalen Seite, sei es in Form der Schul-, der Sozial- oder der Jugendhilfeträgerschaft, gescheitert wäre.

Vor dem Hintergrund der desaströsen Haushaltslage der kommunalen Ebene und angesichts der schieren Größe des erforderlichen Investitionsvolumens, der sich aus einer grundlegenden Umstellung eines zentralen zu einem dezentralen System ergibt, ist allerdings davon auszugehen, dass die Aufgabe von den kommunalen Schulträgern auf Dauer nicht alleine finanzierbar ist. Insbesondere für die notwendigen Umbauten von Schulgebäuden an allgemeinen Schulen sind erhebliche Aufwendungen erforderlich, um die Integration flächendeckend zu bewerkstelligen.

Diese politisch gewollte Umstellung stellt eine neue Aufgabe dar, die der kommunalen Seite auferlegt wird. Art 137 Abs. 6 Satz 2 sieht für derartige Belastungen, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände (wie hier) in ihrer Gesamtheit betreffen, vor, dass ein entsprechender Ausgleich im Wege der Konnexität zu schaffen ist.

Der Ressourcenvorbehalt des § 51 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz ist insofern zweischneidig. Einerseits ist der Ressourcenvorbehalt als Schutz der kommunalen Haushalte deutbar. Andererseits hat er die formale Wirkung, dass dadurch im Ergebnis eine Ausgleichspflicht des Landes gemäß Art 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung umgangen wird.

In sofern kann bestätigt werden, dass die Umsetzung der gewünschten schulischen Integration deutlich beschleunigt werden könnte, würde das Land seiner selbst eingegangenen Finanzierungsverpflichtung mit originären Landesmitteln nachkommen. Alleine unter diesem Blickwinkel, ist der Ressourcenvorbehalt tatsächlich für die Sache der Inklusion kontraproduktiv.

Auf dem Deckblatt des Gesetzentwurfes wird zudem unter „E. Finanzielle Auswirkungen“ folgendes ausgeführt:

*„Im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung ist finanzielle Vorsorge für die Ermöglichung eines inklusiven Schulsystems in Hessen zu treffen. Dies erfolgt einerseits durch die Umschichtung im System befindlicher Ressourcen, andererseits durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die bedarfsdeckend sein müssen. Da das Anwahlverhalten der Eltern für ihre Kinder nicht bekannt ist, sind die konkreten Auswirkungen nicht präzise bezifferbar.“*

Aus dem Gesetzentwurf ist insgesamt nicht erkennbar, welche „im System befindliche Ressourcen“ umgeschichtet werden sollen. Zudem bleibt offen, wer „zusätzliche Mittel, die bedarfsdeckend sein müssen“ ohne „präzise bezifferbar“ zu sein, bereitstellen soll. Aus dem Kontext lässt sich jedoch ableiten, dass damit offenbar nicht das Land Hessen gemeint ist, sondern dass die Schulträger künftig umfassend alleine - ohne Ressourcenvorbehalt - schultern sollen.

Damit würde keine Verbesserung, sondern eine wesentliche Verschärfung der Finanzierungssituation der Inklusion eintreten.

Es wird deshalb eine gesetzliche Grundlage gefordert, die den Schulbereich mit entsprechenden originären finanziellen Landesmitteln ausstattet, um den gesamten schulischen Alltag der Integration bedarfsentsprechend und flächendeckend zu gestalten.

## **B. Zu den Regelungen im Einzelnen**

Im Einzelnen werden folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge unterbreitet:

1. Der Begriff "Eltern" (z.B. in § 49 Abs. 2) sollte durch "Personensorgeberechtigte" ersetzt werden, weil nicht alle Eltern (umfänglich) zur Vertretung des Kindes in schulischen Angelegenheiten befugt sind.
2. § 50 Abs. 2 Satz 3 soll künftig die Fassung erhalten "Der Schulträger legt im Schulentwicklungsplan (§145) fest, in welcher Zahl Kleinklassen für Erziehungshilfe oder Sprachheilklassen eingerichtet und unterhalten werden."

Dies führt aus Schulträgersicht zu drei grundlegenden Praxis-Problemen:

- Wenn es der Anspruch des Gesetzentwurfes ist, inklusives Lernen an allgemeinbildenden Schulen als Regelaufgabe festzuschreiben, kann und dürfte es theoretisch keine Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen mehr geben, die ja erneut zu einer Separation von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf führen.
  - Selbst wenn dieser Widerspruch gelöst würde, entstünde ein praktisches Problem, denn die Regelungen des **§ 50 Abs. 2** zur Errichtung von Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen können nicht alleine durch den Schulträger im Schulentwicklungsplan umgesetzt werden. Denn bisher wurden Sprachheilklassen durch die Staatlichen Schulträger in Absprache mit den örtlichen Schulträgern eingerichtet. Zwar ist die Einrichtung von Kleinklassen durchaus sinnvoll, diese kann aber nicht von den Schulträgern alleine festgelegt werden ohne dass die Lehrer/Innenversorgung geklärt ist.
  - Das mit dem Gesetzentwurf geplante sofortige „Auslaufen“ der Lernhilfeschulen stellt die Schulträger vor ein gravierendes Problem, da in einer Reihe von Fällen Förderschulen „Schulen für Lernhilfe“ sind und diese nach wie vor von den Eltern nachgefragt werden. Eine Auflösung dieser Schulen wäre nicht einfach per Gesetzbeschluss umsetzbar, sondern bedürfte zunächst konkreter pädagogischer und organisatorischer Konzepte und Lösungen für alle Beteiligten.
3. § 50 Abs. 3 sieht den zwingenden Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schul- und Jugendhilfeträger und Land über die Ausgestaltung der inklusiven Beschulung vor.

Mit der Neufassung würde damit der bisher bislang in § 51 Abs. 2 Satz 2 HSchulG enthaltene Ressourcenvorbehalt für die Schulträger entfallen. An dessen Stelle soll die o.g. Kooperationsvereinbarung treten. Unklar bleiben die konkreten Umstände, Inhalte, Fristen und vor allem die Finanzierung. Insbesondere wird –wie oben bereits erwähnt - eine Beteiligung des Landes an den entstehenden Kosten wird im Gesetzentwurf nicht erwähnt. Den Ressourcenvorbehalt bei der Umsetzung von Inklusion jedoch ersatzlos ohne Gegenfinanzierungsregelung des Landes gänzlich zu streichen und damit der kommunalen Ebene die Lasten der Inklusion ohne Ausgleich aufzubürden ist angesichts

der defizitären Haushaltslage in den Kommunen höchst problematisch und mit der Rechtslage nicht vereinbar.

Aus Schulträgersicht ist mit der Regelung deshalb zunächst nur ausgesagt, dass überhaupt eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Da es sich aber um eine "Vereinbarung" handelt, müssten und würden die Schulträger diese wiederum unter den Vorbehalt ihrer finanziellen Ressourcen stellen.

Eine Verschiebung zu Lasten der Jugend- und Sozialhilfe kann hier nicht zielführend sein und wird abgelehnt. Nicht erwarten kann das Land Hessen, dass die Kreise höhere Vorsorgebeträge im Haushalt ausweisen. Ein Mix aus unterschiedlichen Zuständigkeiten führte bereits in der Vergangenheit zu aufreibenden Auseinandersetzungen, die in letzter Konsequenz auf dem Rücken der Anspruchsberechtigten ausgetragen wurden.

4. Auch hinsichtlich § 50 Abs. 4 bleibt unklar, auf welche Rahmenbedingungen einer inklusiven Beschulung sich das Förderbudget bezieht. Soweit dieses nicht für räumliche und sächliche Schulausstattung im Zusammenhang der inklusiven Beschulung bestimmt ist, kann es sich letztlich nur um schulpädagogische Fördermaßnahmen handeln, die allein zu Lasten des Landes gehen.

Auf die Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein individueller Rechtsanspruch, der nicht durch ein Förderbudget begrenzt werden könnte. Die Bildung eines regionalen Förderbudgets setzt voraus, dass sich das Land angemessen beteiligt. Nach hiesiger Wahrnehmung ist die Umsetzung der Inklusion im Bereich der Lehrerzuweisung unterfinanziert. Es kann nicht hingenommen werden, Landesmittel durch kommunale Mittel im Bereich der Eingliederungshilfen zu ersetzen.

Für den Fall, dass der Ressourcenvorbehalt des § 51 Abs. 2 Satz 2 HSchulG entfällt, ist in den Gesetzentwurf deshalb zwingend eine konkrete Formulierung aufzunehmen, die klarstellt, wie das Land Hessen die entstehenden Mehrkosten zu finanzieren beabsichtigt, d.h. wer und zu welchen Anteilen die Kosten für das „regionale Förderbudget“ trägt. Die gegenwärtige unklare Formulierung des § 50 Abs. 3 und 4 wird abgelehnt.

Die im Gesetzentwurf geplante regionale Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung der inklusiven Beschulung ist jedoch nicht nur hinsichtlich der noch offenen Frage der Finanzierung problematisch.

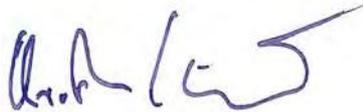
Sollte der Umfang und die Qualität der inklusiven Beschulung tatsächlich abhängig sein von der Frage, wie sich die verantwortlichen Partner vor Ort vereinbaren bzw. unter der Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten (Stichwort: kommunale Rettungsschirme) vereinbaren können, kann eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hessen nicht sichergestellt werden. Dies allerdings ist zentraler Auftrag des Landes Hessen und muss somit auch von dort aus klar geregelt und verantwortet werden.

Von kommunaler Seite weisen wir deshalb darauf hin, dass eine bedarfsgerechte schulische Inklusion in vollem Umfang durch das Bereitstellen sonderpädagogischer Ressourcen des Landes Hessen angestrebt werden muss.

5. Begrüßt wird die Regelung des § 54 Abs. 4, wonach die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Förderschule bestimmt. Immer wieder ist es zu Konflikten im Bereich der Schülerbeförderung gekommen, wenn die Eltern nicht die nächstgelegene Schule mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt gewählt hatten und nach Beratung durch den Förderausschuss von den Schulträgern die Übernahme der Beförderungskosten erwarteten.
6. Zu § 54 Abs. 5 Ziff. 6 und 7 ist anzumerken, dass die Formulierungen in Ziff. 6 und 7 insofern widersprüchlich sind, als Ziff. 6 die Beteiligung eines Vertreters des Schulträgers nur dann vorsieht, wenn der inklusive Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert. Ziff. 7 geht dagegen von der regelhaften Beteiligung eines Vertreters des Schul- oder Jugendhilfeträgers aus.
7. Im Bereich der Förderschulen für geistige Entwicklung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung in mehreren der in § 53 aufgeführten Bereiche gehen wir *davon* aus, dass zumindest in einer Übergangsphase eine Parallelstruktur aus inklusiver Beschulung und Förderbeschulung nötig sein wird, um dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler und dem Elternwunsch nach umfänglicher besonderer Förderung Rechnung zu tragen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt  
Direktor



Staatl. anerkannte Ersatzschule für Kranke mit den Bildungsgängen Grund-, Haupt-, Realschule und dem Förderschwerpunkt Lernen Schule des Kinder- und Jugendwohnheimes Leppermühle

Martin - Luther - Schule, Leppermühle 1, 35418 Buseck

An den  
Hessischen Landtag  
z.Hd. von Frau Öftring  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon (0 64 08) 5 09 -1 42  
Telefax (0 64 08) 5 09 -1 45  
E-mail: [MLS\\_Buseck@t-online.de](mailto:MLS_Buseck@t-online.de)  
Privater Schulträger:  
Verein für Jugendfürsorge und  
Jugendpflege e. V., 35394 Gießen

07.05.2013

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der SPD Fraktion zur Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine Schule für psychisch Kranke in freier Trägerschaft mit 260 Schülern/innen, 50 Lehrern/innen, 17 Sozialpädagogen/innen und weiterem pädagogischem Personal.

Unsere Schüler/innen werden zum größten Teil vollstationär in unserer Jugendhilfeeinrichtung „Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V. Gießen“ untergebracht und psychiatrisch versorgt.

Ein weiterer Teil unserer Schülerschaft wird teilstationär, d.h. im Anschluss an den Unterricht in heimeigenen Tagesgruppen pädagogisch und therapeutisch versorgt (Maßnahmen nach § 35a SGB VIII-Eingliederungshilfe), um die Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben zu verbessern.

Wir stimmen in weiten Teilen Ihrem Gesetzesentwurf zu. Insbesondere die Festlegung, dem Elternwunsch des Besuchs einer Förderschule zu entsprechen, §49,2, halten wir für notwendig.

Unser Klientel, Kinder und Jugendliche die eine psychiatrische Diagnose durch einen Facharzt oder eine Klinik erhalten haben, sind in den meisten Fällen bereits schulisch gescheitert. Eltern, Jugendämter und nicht selten Staatliche Schulämter suchen nach adäquaten Beschulungs- und Betreuungsmaßnahmen, die kurzfristig für Kinder und Eltern eine soziale und familiäre Entlastung schaffen und perspektivisch auf eine erfolgreiche Teilhabe am öffentlichen Schulsystem und am gesellschaftlichen Leben vorbereiten.

Die Bestrebungen allgemeinbildende Schulen zu inklusiven Systemen zu verändern unterstützen wir ausdrücklich.

Wir leisten unseren Beitrag zur Inklusion durch präventive Maßnahmen in Form von Beratung und Begleitung der allgemeinen Schule, durch hessenweite Fortbildungsangebote zum Umgang mit psychischen Erkrankungen in der Schule und gezielte Rückschulungsmaßnahmen nach einer vorübergehenden Beschulung an der Sfk, Martin-Luther-Schule:

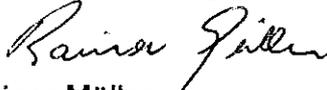
- Durch unser überregionales Beratungs- und Förderzentrum können wir öffentliche Schulen und regionale Förderzentren fachlich und personell unterstützen, wenn eine psychische Störung von Schülern vermutet wird, oder bereits vorliegt. Die Beratung an 133 „Runden Tischen“ im vergangenen Jahr führte in 31 Fällen zur Beschulung an unserer Schule, 102 Schüler/innen konnten in den allgemeinen Systemen verbleiben.
- Gerade durch diese Arbeit im überregionalen Beratungs- und Förderzentrum gelingt eine Vernetzung mit den regionalen Förderzentren und eine fachliche Präsenz in der Region, z. B. in Beratungsgesprächen und Förderausschüssen.
- Da ein Lehramt für Kranke nicht existiert bieten wir hessenweite Fortbildungen zu Themen wie: Psychosen, Schulangst, Autismus, ADHS, selbstverletzendes Verhalten, Schulabsentismus, usw. an, die von jeweils 100 bis 120 Teilnehmern besucht wurden. Hiermit liefern wir einen Beitrag zur Fortbildung hessischer Lehrer/innen. Die fachliche Weiterbildung zielt darauf ab, über ein besseres Verständnis von psychischen Störungen ein qualitativ verbessertes schulisches Angebot machen zu können.
- In den Fällen, in denen eine inklusive Beschulung nicht zielführend erscheint, das zuständige Staatliche Schulamt und das Jugendamt einer Beschulung an der Martin-Luther-Schule (SfK) zustimmen und wir Aufnahmekapazitäten frei haben, beschulen wir „exklusiv“ an der Martin-Luther-Schule. Unser ausdrückliches Ziel ist es, Schüler persönlich wieder so zu stärken, dass sie in allgemeinbildende Schulsysteme zurückgeschult werden können.

Wir hoffen, dass deutlich geworden ist, dass wir uns als Förderschule für Kranke in freier Trägerschaft und unserem überregionalem Beratungs- und Förderzentrum, auf einen Weg gemacht haben, der nicht nur als Öffnung gegenüber der Inklusion – im Sinne Ihrer Anmerkung zu Nr.4, S.7 – anzusehen ist, sondern einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Inklusion psychisch erkrankter Kinder und Jugendlichen zum Ziel hat.

Im Anhang sende ich eine Zusammenfassung unseres Beitrags zur Inklusion ( Poster und Einzelblätter ).

Wir freuen uns auf unser Zusammentreffen am 16.05. in Wiesbaden.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Müller  
( Schulleiter der Martin-Luther-Schule )

# Hinwege Auswege Rückwege

Übergänge im Schulsystem für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund der Inklusion

**HESSEN**  
  
**Allgemeine Schule**

**Überregionales Beratungs- und Förderzentrum für Kranke**  
 Martin Luther Schule  
 Schulamtsbezirke:  
 Gießen/Vogelsberg – Wetterau/Hochtaunus

**Martin Luther Schule**

## Inklusive Beschulung

**Rechtliche Grundlagen**  
 UN-Behindertenkonvention  
 Im März 2009 tritt die UN-Behindertenkonvention in der BRD in Kraft  
 Auszug aus dem Artikel 24:  
 Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusive] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel (...)  
 Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen (...)  
 Hessisches Schulgesetz 2012  
 § 51(1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt.

**Unterstützungssysteme**

- Beratungs- und Förderangebote vor Ort durch die regionalen BFZ
- Beratung durch ÜBFZ
- außerschulische Maßnahmen der:
  - Jugendhilfe, • Eingliederungshilfe, • externer Therapieeinrichtungen

**Inklusion kann gelingen, ...**

- wenn Schulen in langfristigen, begleiteten Schulentwicklungsprozessen konsensuale Entscheidungen für pädagogische Vielfalt quer durch alle Beteiligtengruppen treffen.
- wenn Inklusion im Sinne sozialökonomischer Ansätze auch außerhalb der Schule Berücksichtigung findet.
- wenn in der Lehrerbildung für Lehrkräfte aller Schulformen auch sonderpädagogische Inhalte etabliert werden.
- wenn praktikable didaktische Ansätze für die Begleitung heterogener Lerngruppen angewendet werden.



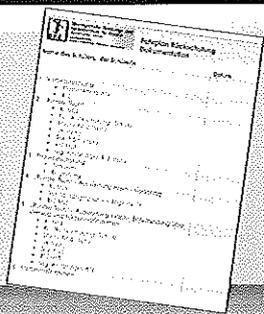
## Rückschulung

**Kriterien für die Rückschulung**

- Abarbeitung der ursprünglichen „Stolpersteine“ an der Allgemeinen Schule im „Individuellen Rückschulungs-Förderplan“

**Durchführung der Rückschulung**

- Vorbereitung am Runden Tisch mit regionalem BFZ und dem/der Klassenlehrer/in der Allgemeinen Schule
- Probebeschulung
- Begleitung durch das ÜBFZ in enger Kooperation mit dem regionalen BFZ



## Exklusive Beschulung

**Leitziel: „Schülerinnen und Schüler stark machen“**

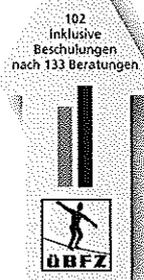
**Verstehbarkeit**  
 Die Herausforderungen des Lebensraums Schule – des Unterrichts und des sozialen Gefüges werden so gestaltet, dass sie von den Schülerinnen und Schülern als vorhersehbar, transparent und nachvollziehbar erlebt werden. In regelmäßigen ritualisierten Feedbacks werden den Schülerinnen ihre Erfolge sichtbar gemacht, für die Aufarbeitung von Leistungsrückständen werden Wege in Wochen- oder Förderplänen vorgezeichnet.  
 Die Schülerinnen und Schüler verstehen, was von ihnen erwartet wird.

**Handhabbarkeit**  
 Die Anforderungen des Unterrichts und bei Lernprozessen erleben die Schülerinnen und Schüler als Herausforderungen, die sie erst einmal aus eigener Kraft bewältigen können. Gleichzeitig kennen sie Ressourcen, Anlaufstellen, an die sie sich beim Auftauchen von Schwierigkeiten wenden können. Sie haben Zuversicht und Vertrauen, dass Probleme sowohl im Leistungsbereich als auch bei Konflikten lösbar und damit handhabbar sind.

**Sinnhaftigkeit/ Bedeutsamkeit/ Selbstwirksamkeit**  
 Die Schülerinnen und Schüler werden ernst genommen und wertgeschätzt. Ihr „schwieriges“ Verhalten wird als Lösungsversuch respektiert. Notwendige Verhaltensänderungen werden gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern geplant und in leistbaren kleinen Schritten mit regelmäßigem Feedback begleitet. Die Erfahrung, auf die Gestaltung von Situationen Einfluss zu haben, ernst genommen zu werden und verlässliche Rückmeldung zu bekommen, ermöglicht den Schülerinnen und Schülern wieder vermehrt, das Leben als sinnvoll zu erleben und motiviert sie damit, sich für die Lösung von Problemen wieder anzustrengen und Energie zu investieren.

**Beziehung**  
 Basis ist eine verbindliche zuverlässige Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern und den für sie verantwortlichen Erwachsenen, eine Beziehung, die geprägt ist von Wertschätzung und Respekt und der Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler unvoreingenommen und offen zu begleiten.

„Starkmacher“ – Salutogene Faktoren nach Antonovsky



**Fortbildung**

**Ziele der Fortbildung**

- Einordnen und Verstehen von Verhaltensweisen/Symptomen
- Erkennen von Frühwarnzeichen
- Entwicklung eines schulinternen Leitfadens zum Umgang mit bestimmten Störungsbildern
- Anwendung des Nachteilsausgleichs

**Überregionales BFZ für Kranke**  
**EINLADUNG**  
 zum gemeinsamen Workshop  
 am 18. September 2014  
 14 Uhr bis 16 Uhr  
 im ÜBFZ

**Überregionales BFZ für Kranke**  
**EINLADUNG**  
 zum gemeinsamen Workshop  
 am 18. September 2014  
 14 Uhr bis 16 Uhr  
 im ÜBFZ

**Überregionales BFZ für Kranke**  
**EINLADUNG**  
 zum gemeinsamen Workshop  
 am 18. September 2014  
 14 Uhr bis 16 Uhr  
 im ÜBFZ

**Schülerinnen und Schüler stark machen**

**Schülerinnen und Schüler stark machen**

**Martin Luther**  
 11111

**Förderung der Leistungskompetenz**

**Ziele:**  
 Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft  
 Schulabschlüsse:  
 Haupt-/Realschul-/berufsorientierter Abschluss  
 Rückschulung in die Allgemeine Schule

**Förderung der Sozialkompetenz**

**Projekte: (Beispiele)**  
 Antinobbingkonzept  
 Sozialtraining  
 Tiergestützte Angebote  
 Gestaltete Pause  
 Feedback-Kultur

**Förderung der Alltagskompetenz**

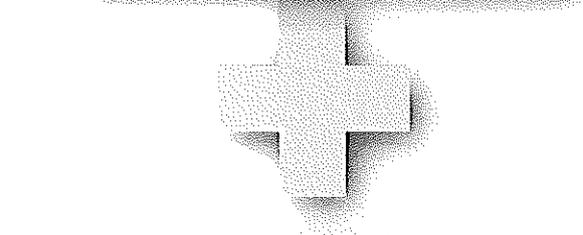
**Ziele:**  
 Erwerb von Alltagsfertigkeiten  
 Teamfähigkeit  
 Selbstständigkeit  
 Selbstwirksamkeit

**Förderung der beruflichen Orientierung**

**Angebote:**  
 Praxistag im Schulkiosk  
 Berufsorientierte Klasse  
 Fahrradwerkstatt  
 Betriebspraktika uvm.

**Wichtigste Gelingensbedingungen**

Multiprofessionelles Team  
 Kleine Klassen  
 Positives Schul- und Klassenklima  
 Schulgemeinschaft



**Beratung**

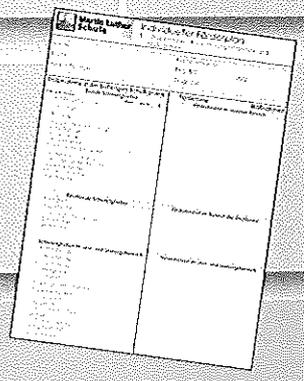
**Ziele der Beratung**

- Paradigmenwechsel - Verhalten als Lösungsversuch verstehen
- Perspektivwechsel
- Entlastung durch Teilen der Verantwortung
- Gemeinsame Lösungsversuche
- Mehr Mut zu ungewöhnlichen Wegen
- Einordnen von Verhaltensweisen / Symptomen
- Erkennen von Frühwarnzeichen



## Aufnahme

- Fachärztliches Gutachten, aus dem sich die Notwendigkeit einer Beschulung in der Schule für Kranke ergibt
- Beratende Teilnahme des ÜBFZ am Förderausschuss
- Zustimmung des Jugendamtes
- Therapeutische Begleitung
- Freier Schulplatz



**Ring Christlich-Demokratischer Studenten  
Landesverband Hessen**



*RCDS Hessen · Frankfurter Straße 6 · 65189 Wiesbaden*

Dr. Michael Reuter  
Vorsitzender des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
Hessischer Landtag  
65022 Wiesbaden

**Sara Steinhardt**  
Landesvorsitzende  
Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hessen

Mobil: +49 (0) 174 2076222  
E-Mail: steinhardt@rcds-hessen.de  
Datum: 14. Mai 2013

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS) – Drucks. 18/7125 –**

Sehr geehrter Herr Reuter,

Der Ring Christlich Demokratischer Studenten Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem Kulturpolitischen Ausschuss.

Die gewünschte Stellungnahme finden sie anbei. Bitte entschuldigen sie die verspätete Einreichung.

Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung. Leider können wir nicht an der Anhörung am 16. Mai 2013 teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Sara Steinhardt

-Landesvorsitzende-

**Ring Christlich-Demokratischer Studenten  
Landesverband Hessen**



*RCDS Hessen · Frankfurter Straße 6 · 65189 Wiesbaden*

Dr. Michael Reuter  
Vorsitzender des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
Hessischer Landtag  
65022 Wiesbaden

**Sara Steinhardt**  
Landesvorsitzende

Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hessen

Mobil: +49 (0) 174 2076222  
E-Mail: steinhardt@rcds-hessen.de  
Datum: 14. Mai 2013

## **Stellungnahme SPD Gesetzentwurf Inklusion**

Der von der SPD vorgelegte Gesetzentwurf kann so nicht vom Ring Christlich Demokratischer Studenten Hessen befürwortet werden.

Es bedarf keiner grundsätzlichen Änderungen im hessischen Schulgesetz wie im Gesetzentwurf der SPD gefordert. Die Umsetzung der VN-Konvention für Rechte von Menschen mit Behinderungen ist zurzeit im vollen Gange.

Die Vorgaben der UN Konvention zum Thema Inklusion sind in Hessen bereits durch ein ausgeprägtes Netz an Förderschulen hinreichend umgesetzt. Da Förderschulen eine optimale Betreuung von Kindern mit Lernstörungen oder Behinderungen bieten, sollten diese auch in Zukunft zur Regelbeschulung dieser Kinder genutzt werden. Die gesellschaftliche Akzeptanz einer Schule für Alle, wie von der SPD gefordert, wird auf lange Sicht nicht zu erreichen sein.

Sollten Eltern eine inklusive Beschulung ihrer Kinder wünschen, soll natürlich versucht werden, diesem Wunsch stattzugeben. Es kann aber keinen Anspruch auf inklusive Beschulung geben. Im Sinne des Wohles des einzelnen Kindes, müssen hier zunächst die Bedürfnisse aller Schüler in den Blick genommen werden. Dies geschieht zurzeit durch den im Gesetz verankerten Ressourcenvorbehalt, der daher nicht gestrichen werden kann.

Der RCDS Hessen lehnt daher den Gesetzentwurf als Ganzes ab. Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme weiterhelfen zu können. Sollten sich Fragen oder Anregungen ergeben, freut sich der RCDS jederzeit über eine Kontaktaufnahme.

**SCHLOSSBERGSCHULE**

Eine Einrichtung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen



Schloßbergschule  
Kurfürstenstraße 28, 34590 Wabern  
Schulnummer: 8223

Schule mit den Förderschwerpunkten soziale und emotionale  
Entwicklung sowie kranke Schülerinnen und Schüler  
Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Hauptverwaltung  
Frau Gerdsen  
Ständeplatz 6 – 10  
34117 Kassel

Datum 26.04.2013  
Auskunft erteilt Herr Kusche  
Telefon-Durchwahl 05683/923 90 10  
e-mail-Adresse [poststelle@schlossberg.homburg.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@schlossberg.homburg.schulverwaltung.hessen.de)

## Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)

Ihre Mail vom 24.04.2013

Sehr geehrte Frau Gerdsen,

hier einige Hinweise als Kommentar zum Entwurf der o. g. Gesetzesneuregelung. Ich sende meine Stellungnahme sowie in inhaltsgleicher Form an den Hessischen Landtag.

1.

Als wichtigsten Aspekt der Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen betrachte ich die Veränderungen gegenüber dem sog. Ressourcenvorbehalt im bisherigen Schulgesetz vom 14.06.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012.

An mehreren Stellen betont der Entwurf der SPD-Fraktion das Abweichen von der bisherigen Regelung – im Vorspann, im allgemeinen Teil der Begründung und im Gesetzestext selbst mit der Einführung eines regionalen Förderbudgets und der Umschichtung der Stellen aus den (bisherigen Schulen) mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Dies ist aus der Sichtweise verbesserter Inklusionsbedingungen für Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu begrüßen.

Wichtig und zentral ist jedoch, dass das regionale Förderbudget (§ 50, Abs. 4 des Entwurfes) sowie die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule, Jugendhilfeträger und Land (§ 50, Abs. 3 des Schulgesetzentwurfes) ausreichend finanzielle Mittel für die personelle Gestaltung inklusiver Beschulungsmaßnahmen bereitstellen werden.

2.

Als wichtigen Schritt hin zur Realisierung eines inklusiven Schulwesens betrachte ich die Veränderungen im neuen § 53, Abs. 4 (die Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt (...) ausschließlich im Rahmen der inklusiven Beschulung).

Zum einen liegt hier eine sinnvolle Ressourcenumschichtung vor, zum anderen gewährte das aktuelle Schulgesetz den Leiterinnen und Leitern der Förderschulen die Möglichkeit, nicht nur eigenverantwortlich Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festzustellen,

Telefon  
(05683) 923 90 10 – Sekretariat  
(05683) 923 90 11 – Schulleitung

Telefax  
(05683) 923 90 28

Bankverbindung  
LKK Kassel  
Konto-Nr.: 40 19 007 007  
(BLZ 520 509 00)

---

## SCHLOSSBERGSCHULE

Eine Einrichtung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

---

sondern darüber hinaus Schülerinnen und Schüler in die eigene Förderschule aufzunehmen. Beides vor dem Hintergrund mangelnder Ressourcen zur inklusiven Beschulung, der gehegten Angst der Kolleginnen und Kollegen um Arbeitsplatz und Identität sowie einer nur gering vorhandenen Steuerungsmöglichkeit des Staatlichen Schulamtes. Im Ergebnis wuchsen vor allem an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Schülerzahlen teils in erheblichem Maße.

3.

Zu begrüßen ist m. E. die im veränderten § 54, Abs. 1 dargelegte Einbindung der Schulaufsicht in den Feststellungsprozess eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. Die Schulaufsichtsbehörde bekommt eine wichtige Steuerungsmöglichkeit zurück. Nach meiner Erfahrung ist diese wichtig, einem in der mir bekannten Region Nordhessen unkontrollierten Anwachsens privater Förderschulen entgegen zu wirken. Selbstverständlich gelangen wichtige Schulaufsichtsfunktionen hinsichtlich der Fachlichkeit und Qualität der Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung zurück in die Verfügung einer steuernden Behörde.

4.

Als weniger sinnvoll erachte ich die Ausführungen im neuen § 50, Abs. 2 hinsichtlich der Kleinklasse für Erziehungshilfe und der Sprachheilklasse.

Das Zusammenfassen von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Kleingruppen im äußeren Rahmen der Regelschule führt zur erneuter Benachteiligung und Stigmatisierung und widerspricht grundsätzlich dem Gedanken der Inklusion.

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird ein Prüfstein inklusiver Bemühungen sein. Gerade hier gilt es, ausreichende und umfassende Ressourcen zu berücksichtigen, nicht darauf zu setzen, dass Schülerinnen und Schüler mit der Verhaltensproblematik Normen, Regeln und Autoritäten nicht einhalten zu können, Arbeitsvoraussetzungen und Lernbedingungen grundsätzlich in Frage zu stellen, durch ein erneutes ausgrenzendes, zumindest aber kennzeichnendes Regelinstrument an der allgemeinen Schule erfolgreich gefördert werden können.

Die Kleinklasse war seit ihrem Entstehen ein System ohne Wirkung. Besser wäre es, die vorbeugende Arbeit der dezentralen Erziehungshilfe, einem erprobten, präventiv äußerst wirksamen Faktor der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit schulischem Problemverhalten, zu erhalten und an ihren Standort deutlich zu stärken.

Für weitere Fragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kusche, För